



Einwohnergemeinde **Bolligen**



D02

Ausführungsbestimmungen zum Bestattungs- und Friedhofreglement

vom 3.12.01 mit Änderungen vom 30.10.06

Inhaltsverzeichnis

	Artikel
Bestattungszeiten	1
Allgemeine Öffnungszeiten	2
Allgemeines Fahrverbot	3
Hundeverbot	4
Numerierung der Gräber	5
Beschaffenheit des Sarges	6
Masse und Auslastung der Gräber	7
Zuteilung der Gräber	8
Verlängerung der Ruhedauer	9
Vorzeitige Aufhebung und Verlegung von Familiengräbern	10
Pflanzfläche für Grabschmuck	11
Arbeiten auf Gräbern	12
Bepflanzung und Gestaltung der Gräber	13
Bepflanzungsabräumung	14
Vorauszahlungsverträge	15
Grabmäler	16
Masse stehender Grabmäler	17
Inschriftplatten	18
Material/Gestaltungselemente/Bearbeitung	19
Urnennischen	20
Beschriftung	21
Ausnahmen	22
Grabmalgesuche	23
Aufstellen der Grabmäler	24
Abdankungshalle	25
Unentgeltliche Bestattung	26
Inkrafttreten	27

Der Gemeinderat von Bolligen erlässt, gestützt auf

- Artikel 53, Abs. 3 des Gemeindegesetzes (GG) vom 16.3.1998
- Artikel 5 und 29 des Bestattungs- und Friedhofreglements vom 3.12.01

folgende

Ausführungsbestimmungen zum Bestattungs- und Friedhofreglement

Bestattungszeiten	<p>Art. 1</p> <p>¹ Die Bestattungszeiten werden von der Friedhofverwaltung in Absprache mit den kirchlichen Behörden festgesetzt. Ordentliche Bestattungszeiten sind für:</p> <p>a) Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen mit anschliessender Abdankungsfeier: Montag bis Freitag, 11.00 Uhr und 14.00 Uhr</p> <p>b) Urnenbeisetzungen ohne anschliessender Abdankungsfeier: Montag bis Freitag, 11.30 Uhr</p> <p>² Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofverwaltung.</p>				
Allgemeine Öffnungszeiten	<p>Art. 2</p> <p>¹ Der Friedhof ist für Besucher/innen wie folgt geöffnet:</p> <table><tr><td>November – April</td><td>08.00 – 18.30 Uhr</td></tr><tr><td>Mai – Oktober</td><td>07.00 – 20.00 Uhr</td></tr></table> <p>² Die Öffnungszeiten können bei Bedarf durch die Friedhofverwaltung eingeschränkt werden.</p>	November – April	08.00 – 18.30 Uhr	Mai – Oktober	07.00 – 20.00 Uhr
November – April	08.00 – 18.30 Uhr				
Mai – Oktober	07.00 – 20.00 Uhr				
Allgemeines Fahrverbot	<p>Art. 3</p> <p>Auf dem gesamten Friedhofareal besteht ein allgemeines Fahrverbot. Ausgenommen ist der Werkverkehr und die Benützung von Fahrzeugen, für die von der Friedhofverwaltung eine spezielle Fahrbewilligung ausgestellt worden ist.</p>				
Hundeverbot	<p>Art. 4</p> <p>Hunde, ausgenommen Blindenführerhunde, dürfen nicht auf den Friedhof mitgenommen werden.</p>				
Numerierung der Gräber	<p>Art. 5</p> <p>¹ Jedes Grab ist sofort nach der Bestattung mit einer Nummer zu versehen.</p> <p>² Die Angehörigen oder durch sie Beauftragte erhalten eine Bestattungsbescheinigung mit dem Namen der bestatteten Person, dem Datum der Bestattung und der Grabnummer.</p>				
Beschaffenheit des Sarges	<p>Art. 6</p> <p>¹ Erdbestattung: Der Sarg soll aus leicht verweslichem und gegen Druck hinreichend widerstandsfähigem Material bestehen. Die Bekleidung der Leiche darf nur aus leicht verweslichem Material bestehen.</p> <p>² Feuerbestattung: Der Sarg muss aus weichem Holz angefertigt sein. Er darf keine Einlagen oder Farben enthalten, welche die Verbrennung erschweren, explosionsartig verbrennen oder starken Rauch entwickeln, und keine Metallbeschläge aufweisen.</p>				

Masse und Auslastung der Gräber

Art. 7

¹ Es gelten die folgenden Richtmasse:

	Länge	Breite	Tiefe
Sargreihengrab			
- für Verstorbene über 12 Jahre	200 cm	100 cm	180 cm
- für Verstorbene bis 12 Jahre	nach Bedarf	75 cm	150 cm
Urnenreihengrab	60 cm	70 cm	70 cm
Urnenhaingrab	60 cm	70 cm	70 cm
Familiengrab			
- Einfaches Grab	240 cm	150 cm	180 cm
- Doppelgrab	240 cm	300 cm	180 cm

² mit folgenden Zwischenräumen:

	Grab zu Grab	
- Sargreihengrab (Verstorbene über 12 Jahre)	30 cm	
- Sargreihengrab (Verstorbene bis 12 Jahre)	25 cm	
- Urnenreihengrab	25 cm	
	Grabreihe zu Grabreihe	
- Sargreihengrab	120 cm	(Gesamtlänge 260 cm)
- Urnenreihengrab	80 cm	(Gesamtlänge 160 cm)

³ Eichensärge mit leicht verweslichem Boden sind in der Regel 50 cm tiefer als die unter Absatz 1 angegebenen Masse der betreffenden Grabart zu legen.

⁴ Es dürfen nie zwei Särge oder Urnen übereinandergelegt werden.

⁵ In den einzelnen Gräbern können **zusätzlich** folgende Anzahl Urnen beigesetzt werden:

- a. Sargreihengrab zwei Urnen
- b. Familiengrab vier Urnen
- c. Urnenreihengrab zwei Urnen
- d. Urnenhaingrab zwei Urnen
- e. Urnennische zwei Tonurnen resp. drei Metall- Holz- oder Kupferurnen

⁶ Ist bei Erdbestattungen ein grösseres Grab notwendig, so informiert das Bestattungsunternehmen die Friedhofverwaltung 24 Stunden vor der Erdbestattung. Das gleiche gilt, wenn für einen Eichensarg eine grössere Tiefe notwendig ist.

Zuteilung der Gräber

Art. 8

¹ Gräber werden nur nach einem Todesfall zugeteilt; eine Reservation ist nicht möglich.

² Innerhalb des aktuell benützten Bestattungsfeldes kann die Grabstätte nach Absprache mit dem/der Friedhofgärtner/in frei gewählt werden.

Verlängerung der Ruhedauer

Art. 9

¹ Bei Familien-, Urnenhaingräbern und Urnennischen kann die Ruhedauer um maximal 20 Jahre verlängert werden, insbesondere um die Grabesruhe von 20 Jahren seit der letzten Bestattung zu gewährleisten.

² In Familiengräbern kann nach Ablauf einer Ruhedauer von 20 Jahren und nach erfolgter Exhumation eine weitere Erdbestattung erfolgen.

³ Das Gesuch um Verlängerung der Ruhedauer ist von den Angehörigen schriftlich einzureichen. Die Friedhofverwaltung entscheidet über den Antrag.

Vorzeitige Aufhebung und Verlegung von Familiengräbern

Art. 10

¹ Beschliesst der Gemeinderat die Aufhebung oder Veränderung eines Friedhofs, und muss deshalb ein Familiengrab aufgehoben werden, stellt die Gemeinde Bolligen auf

ihre Kosten für den Rest der Benützungsdauer ein anderes Familiengrab zur Verfügung.

² Ist ein Familiengrab dauernd verwahrlost, fordert die Friedhofverwaltung die verpflichteten Personen persönlich oder durch Publikation im Amtsblatt auf, sich zu melden. Werden innerhalb eines Jahres seit der Benachrichtigung bzw. Publikation keine Ansprüche geltend gemacht, und sind seit der letzten Bestattung mindestens 20 Jahre verflossen, kann die Friedhofverwaltung ohne Ausrichtung einer Entschädigung über das Grab verfügen.

Pflanzfläche für Grabschmuck

Art. 11

¹ Als Masse für die Pflanzfläche, inkl. Grabstein, sind maximal vorgesehen:

	Länge	Breite
a. Sargreihengrab für Verstorbene über 12 Jahre	140 cm	70 cm
b. Sargreihengrab für Verstorbene bis 12 Jahre	120 cm	65 cm
c. Urnenreihengrab	80 cm	70 cm
d. Urnenhaingrab	70 cm	60 cm
e. Familiengrab einzel	200 cm	100 cm
f. Familiengrab doppel	200 cm	170 cm

² Die Form der Bepflanzung erfolgt im Rahmen ortsüblicher Gepflogenheiten.

³ Die Einfassung der Gräber mit Trittplatten und die Randbepflanzung erfolgen einheitlich durch den/die Friedhofgärtner/in zu Lasten der Angehörigen. Der Unterhalt wird durch den/die Friedhofgärtner/in besorgt.

Arbeiten auf Gräbern

Art. 12

¹ Bei Arbeiten auf Gräbern ist jede Beschädigung benachbarter Gräber oder der allgemeinen Anlagen zu vermeiden.

² Abfälle sind ordnungsgemäss zu beseitigen und in die dafür vorgesehenen Behälter zu werfen.

³ Während der Dauer einer Bestattung sind die Arbeiten auf benachbarten Gräbern zu unterbrechen.

Bepflanzung und Gestaltung der Gräber

Art. 13

¹ Die Angehörigen sind verpflichtet, die Grabpflanzfläche während der Grabruhezeit ganzjährig in gepflegtem Zustand zu erhalten.

² Auf Wunsch der Angehörigen dürfen Gärtner/innen von Privatfirmen nach vorheriger Rücksprache mit der Friedhofverwaltung, die Bepflanzung und Gestaltung der Pflanzfläche gemäss Art. 12 der Ausführungsbestimmungen vornehmen. Diese haben Gewähr für die Einhaltung der Vorschriften zu bieten.

³ Gestattet sind Saison- oder Dauerbepflanzung, im Winter auch die Abdeckung mit pflanzlichen Materialien.

⁴ Nachbargräber und allgemeine gärtnerische Anlagen dürfen durch die Bepflanzung und übrige Ausschmückung einzelner Gräber nicht beeinträchtigt werden.

⁵ Das Anbringen beweglicher Gegenstände auf den Gräbern ist erlaubt, sofern sie die Pflegearbeiten und das Gesamtbild nicht stören. Der/die Friedhofgärtner/in kann störende Gegenstände entfernen.

⁶ Hohe und breitwachsene Pflanzen dürfen die Randbepflanzung und das Grabmal um maximal 10 cm überragen. Sie sind durch die Angehörigen zurückzuschneiden.

⁷ Auf Gräbern sind Grabmalhinterpflanzungen nicht gestattet.

⁸ Übergreifende Bepflanzungen, Kränze und Schmuckobjekte jeder Art sowie leere, defekte oder unpassende Gefässe werden durch den/die Friedhofgärtner/in entfernt.

⁹ Der/die Friedhofgärtner/in versieht Gräber, für deren Unterhalt die Gebühren nicht bezahlt werden, nach zwei Jahren zu Lasten der Gemeinde mit einer einfachen und dauerhaften Bepflanzung.

Bepflanzungs-
abräumung

Art. 14

¹ Die saisonbedingte Abräumung der Grabbepflanzungen und des Grabschmuckes wird vier Wochen zuvor im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde veröffentlicht.

² Sofern die Angehörigen diese Arbeiten nicht selber ausführen, wird der/die Friedhofgärtner/in nach Ablauf der Frist die Abräumung zu Lasten der Angehörigen ausführen.

Vorauszahlungs-
verträge

Art. 15

¹ Die Friedhofverwaltung kann mit Angehörigen oder Bevollmächtigten für die Bepflanzung und den Unterhalt von Gräbern für die gesamte oder verbleibende Ruhezeit Vorauszahlungsverträge abschliessen.

² Es können Verträge für zwei- oder dreimalige jährliche Bepflanzungen abgeschlossen werden.

³ Der gemäss Vorauszahlungsvertrag vereinbarte Betrag wird mit dem Vertragsabschluss zur Zahlung fällig.

Grabmäler

Art. 16

¹ Bis zur Aufstellung eines Grabmals erhält jedes Grab auf Kosten der Angehörigen ein Grabkreuz aus Holz. Dieses ist mit Vorname und Familienname, Geburts- und Todesjahr zu beschriften.

² Das Aufstellen, Versetzen und Abändern von Grabmälern bedarf einer vorgängigen Zustimmung der Friedhofverwaltung.

³ Grabmäler haben den Anforderungen des Grabmalhandwerkes zu entsprechen und dürfen die Harmonie der Umgebung und die Würde des Friedhofes nicht stören.

⁴ Schadhafte Grabmäler sind durch die Angehörigen instand zu setzen. Die Friedhofverwaltung kann hierfür eine Frist setzen und nach unbenütztem Ablauf derselben die Arbeiten auf Kosten der Angehörigen ausführen lassen.

⁵ Schiefe oder nicht feststehende Grabmäler sind durch den Friedhofgärtner/die Friedhofgärtnerin ausrichten zu lassen.

Masse stehender
Grabmäler

Art. 17

¹ Die Masse für stehende Grabmäler betragen:

	Maximale		Minimale
	Höhe	Breite	Dicke
a. Sargreihengrab für Verstorbene über 12 Jahre	100 cm	60 cm	14 cm
b. Sargreihengrab für Verstorbene bis 12 Jahre	80 cm	50 cm	12 cm
c. Familiengrab einzel	140 cm	80 cm	18 cm
d. Familiengrab doppel	140 cm	120 cm	18 cm
e. Urnenreihengrab	80 cm	60 cm	14 cm
f. Urnenhaingrab	80 cm	60 cm	14 cm

² Die minimale Dicke gilt nicht für Grabmäler aus Holz oder Metall.

³ Die maximale Dicke für Grabmäler beträgt 30 cm.

⁴ Die Höhe der Grabmäler wird von der Höhe des natürlich gewachsenen Bodens aus gemessen.

Inscriptionen

Art. 18

Für Inschriftplatten entscheidet die Kommission von Fall zu Fall.

Material / Gestaltungselemente / Bearbeitung

Art. 19

¹ Jedes Grabmal wird als Kunstwerk und als gutes handwerkliches Erzeugnis verstanden.

² Gestattet sind

- a. individuell gestaltete Grabmäler aus Naturstein, Holz oder nicht glänzendem Metall, Holzkreuze mit Kupferabdeckung,
- b. sinnvolle Formen, die ein harmonisches Gesamtbild ergeben,
- c. dem Werkstoff gerechtes verarbeitetes Grabzeichen.

³ Nicht gestattet sind

- a. Kunststoffe, Zement- oder Kunststeine, Gusseisen, Blech, Draht, Porzellan, Keramik, Glas, Email oder ähnlich ungünstig wirkende Materialien
- b. polierte Steine aus schwarzem Marmor
- c. aus verschiedenen Gesteinsarten zusammengesetzte Grabmäler
- d. schablonisierte, bildliche Darstellungen und mit Sandgebläse oder Pantographen hergestellte Schmuckformen
- e. Blech- und Perlenkränze (Filigran, künstliche Blumen)
- f. industriell hergestellte Bronze-, Kupfer-, Messing- oder Eisenreliefs und -urnen
- g. Urnen auf den Grabstellen.

Urnennischen

Art. 20

Die Grabplatten der Urnennischenwände werden einheitlich gestaltet, durch den/die Friedhofgärtner/in beschafft und in Rechnung gestellt.

Beschriftung

Art. 21

¹ Die Inschrift erinnert an die bestattete Person und umfasst bei Grabmälern und Urnennischen Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr und beim neuen Gemeinschaftsgrab Name und Vorname.

² Bei den Urnennischenplatten kann die Schrift in Reliefform, graviert oder mit Metallbuchstaben ausgeführt werden. Austönungen dürfen nicht glänzen. Die Verwendung von Blei ist untersagt. Die einheitliche Schrift und die zu beauftragende Firma wird durch die Friedhofverwaltung festgelegt. Der/die Friedhofgärtner/in gibt die Beschriftung in Auftrag.

³ Sowohl auf der Urnennischenplatte als auch auf der Schieferplatte beim neuen Gemeinschaftsgrab sind keine weiteren Inschriften und Verzierungen gestattet.

⁴ Beim neuen Gemeinschaftsgrab kann der Name der verstorbenen Person auf einer Schieferplatte eingraviert werden. Auf einer Schieferplatte werden insgesamt vier Namen eingraviert.

Ausnahmen

Art. 22

In begründeten Fällen kann die Kommission Ausnahmen von den in Artikel 18 bis 21 enthaltenen Bestimmungen bewilligen, namentlich, wenn eine künstlerische Wirkung angestrebt wird und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofs beeinträchtigt wird.

Grabmalgesuche

Art. 23

¹ Die von der Friedhofverwaltung abgegebenen Gesuchsformulare sind vollständig ausgefüllt vor Beginn der Arbeiten in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

² Der Friedhofverwaltung sind auf Verlangen kostenlos Materialmuster, Schriftmuster und gegebenenfalls Modelle, insbesondere für bildhauerische Arbeiten, zur Genehmigung vorzulegen.

Aufstellen der Grabmäler

Art. 24

¹ Grabmäler dürfen erst aufgestellt werden, wenn die Friedhofverwaltung bzw. für Ausnahmefälle die Kommission die erforderliche Bewilligung erteilt hat. Eine Kopie der Bewilligung ist dem/der Friedhofgärtner/in zuzustellen.

² Vor Ablauf von 9 Monaten seit der Bestattung dürfen Grabmäler für Sargreihengräber nicht errichtet werden. Es ist für eine fachgerechte Fundation zu achten.

³ Bei Urnengräbern beträgt die Wartefrist 3 Monate.

⁴ Das Aufstellen eines Grabmals oder das Ausführen von Arbeiten an bestehenden Grabmälern ist dem/der Friedhofgärtner/in spätestens am Vortag zu melden.

⁵ Die Arbeiten sind während der ordentlichen Arbeitszeit von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Tage vor Karfreitag und Himmelfahrt, auszuführen.

⁶ Nach Beendigung der Arbeiten sind Grabbepflanzungen und Umgebung sofort wieder herzurichten. Werden bei Arbeiten andere Grabstellen, Grabmäler, Anlagen oder Wege beschädigt oder verunreinigt, haftet der Verursacher/die Verursacherin.

Aufbahrungshalle

Art. 25

¹ Die Aufbahrungshalle dient zur Aufbahrung des Leichnams und der Besammlung der Trauergemeinde vor der Bestattung. Die Aufbahrungsräume sind im Belegungsfall während den allgemeinen Öffnungszeiten (Art. 2 der Ausführungsbestimmungen) zugänglich.

² In der Aufbahrungshalle stehen weiter Diensträume für den/die Friedhofgärtner/in sowie den/die Totengräber/in zur Verfügung.

³ Für den Unterhalt und die Reinigung der Aufbahrungshalle, insbesondere der WC-Anlagen und Aufbahrungsräume, ist der/die Friedhofgärtner/in zuständig.

Unentgeltliche Bestattung

Art. 26

¹ Unentgeltliche Bestattungen gemäss Artikel 24 des Bestattungs- und Friedhofreglements werden nur auf schriftliches Gesuch hin bewilligt. Gesuche sind bis längstens sechs Monate nach dem Todestag einzureichen.

² Die Kommission für öffentliche Sicherheit entscheidet ob die Kosten in Härtefällen von der Gemeinde übernommen werden.

³ Die Friedhofverwaltung vereinbart mit den ortsansässigen oder regionalen Bestattungsunternehmen die Preise für die unentgeltliche Bestattung.

⁴ Bei Bestattungsunternehmen, mit denen keine Vereinbarung besteht, werden maximal die Kosten gemäss der Vereinbarung mit den ortsansässigen Bestattungsunternehmen übernommen.

Inkrafttreten

Art. 27

Diese Ausführungsbestimmungen treten mit Genehmigung durch das Amt für Migration und Personenstand des Kantons Bern per **1.1.2002** in Kraft.

Die Änderungen wurden am 30.10.2006 vom Gemeinderat genehmigt und auf den 1.1.2007 in Kraft gesetzt.

Bolligen, 30. Oktober 2006

Gemeinderat Bolligen

sig.
Margret Kiener Nellen
Gemeindepräsidentin

sig.
Beat Brunner
Gemeindeschreiber Stv.

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberei bescheinigt, dass die Ausführungsbestimmungen zum Bestattungs- und Friedhofreglement vorschriftsgemäss 30 Tage aufgelegt sind.

sig.
Beat Brunner
Gemeindeschreiber Stv.

Dieses Dokument kann bei der

Gemeindeverwaltung Bolligen
Abteilung Präsidiales
Hühnerbühlstrasse 3
3065 Bolligen

bezogen oder unter

www.bolligen.ch

► Aktuelles ► Downloadverzeichnis ► Verordnungen

heruntergeladen werden.